

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

04 | 2024

Kurz informiert

- Auch für alten Kleinwagen gibt es Nutzungsausfallentschädigung.....1
- OLG Frankfurt: Nutzungsausfallentschädigung trotz Verletzung.....1
- LG München I hält Restwertüberangebot für nicht mehr plausibel.....2
- Kein Restwertüberangebot vom überörtlichen Markt vor Verkauf.....2
- Neue Attacke gegen das Vertrauen in das Gutachten.....3
- AG Langen hält ThermoScan-Kosten für verhältnismäßig.....3
- Polizeiliche Schadensschätzung auf 1.000 Euro.....4
- Restwertüberangebot des Versicherers und Standkosten.....4
- Löschung personenbezogener Daten bei Prüfberichts-firma.....5
- Wertminderung: Fahrzeug vor Unfall bereits verkauft.....5
- AG und LG Wuppertal zur Entfernung der Verweisungswerkstatt.....6
- Wenn der Abruf des günstigen Mietwagens erfolglos bleibt.....6

Reparaturkosten

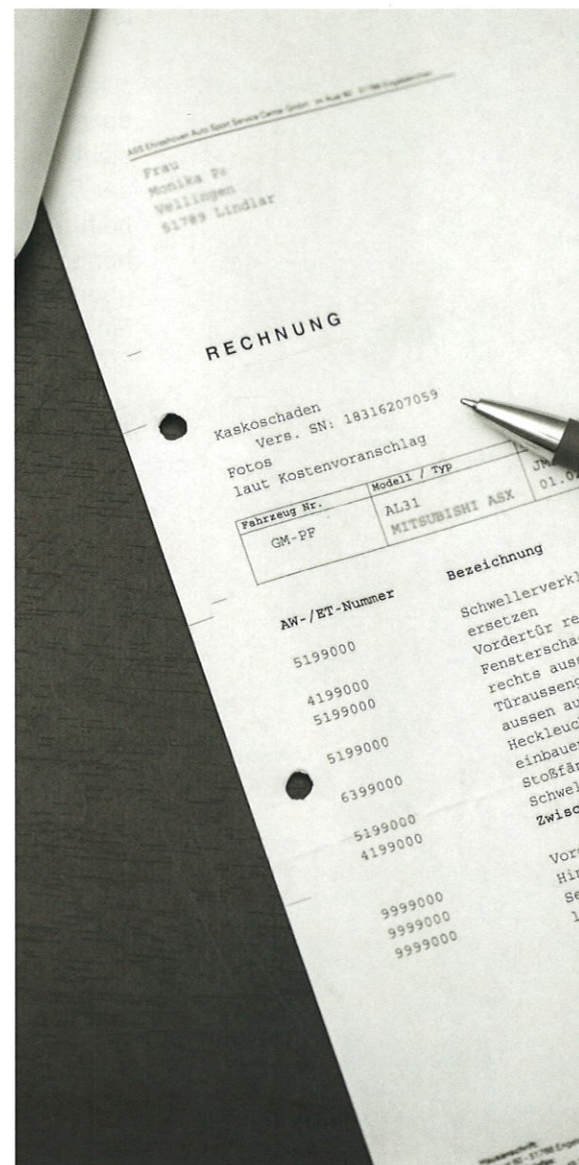
- Anzweifeln der AUDATEX- oder DAT-Werte
als überhöht im Prüfbericht: Das sind die Folgen.....7
- Haupt- und Subunternehmer und die Rechnung
des Subunternehmers an den Hauptunternehmer.....11

Gutachterkosten

- Die „Kein Zeitaufwands-Honorar“-Urteilssammlung wächst:
Das sind die Argumente der Gerichte.....13
- Unterlassungsklage gegen Zeithonorar-Argument:
Wie gegen Versicherer geschickt vorgehen?.....14

Textbausteine

- Korrespondenz leicht gemacht.....16



► Ausfallschaden

AG Aue-Bad Schlema: Auch für einen alten Kleinwagen gibt es eine Nutzungsausfallentschädigung

Ist ein Fahrzeug mehr als fünf Jahre alt, stuft das AG Aue-Bad Schlema die Nutzungsausfallentschädigung um eine und bei mehr als zehn Jahren um zwei Gruppen ab. Wenn ein ca. 15 Jahre alter Kleinwagen mit ca. 194.000 km Laufleistung, der ohne Altersabstufung in die Gruppe B gehört, betroffen ist, wird jedoch nur eine Gruppe abgestuft; denn tiefer geht es halt nicht. So gab es im Urteilsfall den Tagessatz von 23 Euro. |

Der Versicherer hatte nur minimale Vorhaltekosten erstattet. Das lehnt das Gericht ab. Denn das komme nur in Betracht, wenn ein Fahrzeug nicht nur alt, sondern in einem so schlechten Zustand ist, dass seine Nutzbarkeit deutlich eingeschränkt ist. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass sich hinter den Vorhaltekosten letztlich kaum mehr als die Fixkosten wie Steuern, Versicherung etc. verbergen, es sich hierbei also um einen weitaus geringeren Betrag handelt. Mit zunehmendem Fahrzeugalter spiele letztlich nur die entgangene Fortbewegungs- und Transportmöglichkeit eine Rolle. Allein aufgrund des Alters des Fahrzeugs könne daher nicht ohne weiteres von einer weiteren Einschränkung des Nutzungswerts bis zum Betrag von Vorhaltekosten ausgegangen werden (AG Aue-Bad Schlema, Urteil vom 28.02.2024, Az. 3 C 241/23, Abruf-Nr. 240245, eingesandt von Rechtsanwalt Sven Schönherr, Schwarzenberg/Erzgb.).

► Ausfallschaden

OLG Frankfurt: Nutzungsausfallentschädigung trotz Verletzung

Allein, dass die Geschädigte eine Zeitlang unfallunabhängig noch an Krücken gegangen sei, habe der Nutzung ihres mit einem Automatikgetriebe ausgestatteten Fahrzeugs nicht entgegenstanden. Darüber hinaus hätte sie sich auch im betreffenden Zeitraum in ihrem eigenen Fahrzeug von Dritten fahren lassen können. Sie hatte also nicht nur einen Nutzungswillen, sondern trotz ihres Handicaps auch die Nutzungsmöglichkeit des ihr entzogenen Fahrzeugs. Also ist die Nutzungsausfallentschädigung geschuldet, entschied das OLG Frankfurt a. M. |

Weitergedacht bedeutet das: Hätte die Geschädigte einen Mietwagen mit Automatikgetriebe genommen, wäre auch das berechtigt gewesen (OLG Frankfurt, Urteil vom 25.01.2024, Az. 26 U 39/22, Az. 3 C 241/23, Abruf-Nr. 240253).

PRAXISTIPP | Der Frankfurter Fall basierte nicht auf einem Unfallereignis, sondern auf einem mutwilligen Blockieren des Fahrzeugs der Betroffenen über lange Zeit. Die Rechtsfolgen hinsichtlich des Ausfallschadens sind aber dieselben, wie bei den üblichen Unfallkonstellationen.

▼ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Übersicht über Urteile zur Fallgruppe „Verletzung und Mietwagen bzw. Nutzungsausfallentschädigung“ → Abruf-Nr. 49960892

Entgangene Fortbewegungs- und Transportmöglichkeit spielt eine Rolle

Auch Mietwagen mit Automatikgetriebe wäre berechtigt gewesen



DOWNLOAD

Übersicht
über Urteile



Gericht verwirft
vom Versicherer
behaupteten
Restwert als zu hoch

► Restwert

LG München I hält Restwertüberangebot für nicht mehr plausibel

| Sachverständig beraten kommt das LG München I zu dem Ergebnis: Bei einem Wiederbeschaffungswert von 21.000 Euro und Reparaturkosten von mehr als 25.000 Euro netto ist ein Restwert in Höhe von 14.859,99 Euro (alle Beträge brutto) nicht plausibel. |

Ausnahmsweise könnte – so das LG München I – eine andere Betrachtung nur im Fall von Liebhaberstücken gelten oder einer äußerst prekären Marktlage insoweit, dass der Fahrzeugtyp faktisch auf dem Markt nicht mehr erhältlich ist (LG München I, Urteil vom 08.12.2023 Az. 17 O 2076/22, Abruf-Nr. 240334, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Brand, München).

Wichtig | Das Urteil kann Schadengutachter darin bestärken, nicht plausible Angebote auszusortieren, auch wenn solche Angebote vorliegen. Solche Offerten können vorkommen, wenn z. B. der Restwert über die Restwertbörsen ermittelt wird, weil ein Fahrzeug eines Geschädigten zu bewerten ist, der gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befasst ist (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470). Allerdings: Es als unrealistisch auszusortieren, das zweithöchste zu berücksichtigen und dem Geschädigten das unrealistische Angebot für die Weiterverwertung zukommen zu lassen, ist auch nicht die feine Art. Hinzu kommt: Nicht jedes Angebot, das nicht schmeckt, ist auch unrealistisch. Das Verdikt „unrealistisch“ muss der Gutachter erklären können, wenn er vom Versicherer in Regress genommen wird.

► Restwert

LG Mönchengladbach: Kein Restwertüberangebot vom überörtlichen Markt vor Verkauf des Unfallfahrzeugs

| Das LG Mönchengladbach akzeptiert ein vor Verkauf des Unfallfahrzeugs eingegangenes Überangebot nicht, wenn es vom überörtlichen Markt stammt. Das Gericht begründet das auch mit dem Argument potenziell unzuverlässiger Abholtermine. |

So seien mit dem Verkauf an einen Aufkäufer aus großer Entfernung andere Risiken verbunden als mit einem regionalen Käufer. Ein Käufer aus großer Entfernung werde sich – sofern er selbst erscheine – mit Unsicherheiten aufgrund von Staus, unvorhergesehenen Störungen etc. zu beschäftigen haben. Auch wenn er einen Sub-Unternehmer damit beauftrage, bestünden im Vergleich zu einem regionalen Käufer erhöhte Risiken der Nichtwahrnehmung des vereinbarten Termins mangels Kommunikation mit diesem, was sich auch auf den Kläger und dessen Wartezeit auswirke (LG Mönchengladbach, Urteil vom 16.02.2024, Az. 1 O 156/23, Abruf-Nr. 240484, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Klein, Rösrath).

Wichtig | Es ist erfreulich, dass das LG das so gesehen hat. Unser Optimismus, dass das von vielen Gerichten so gesehen wird, ist aber begrenzt. Der BGH hat Überangebote in den Fällen, in denen das Unfallfahrzeug verkauft wird, bisher nicht an der Überörtlichkeit scheitern lassen.

Erfreuliches Urteil
bleibt vermutlich
eher ein Einzelfall

► Reparaturkosten

Neue Attacke gegen das Vertrauen in das Gutachten

┃ Nachdem der BGH in seiner Entscheidungsserie vom 16.01.2024 den subjektbezogenen Schadenbegriff in der Ausprägungsform des Werkstatttrisikos abermals gestärkt hat, sucht ein Versicherer neue Angriffspunkte dagegen; und zwar bei seinem Dauerthema der Verbringungskosten. UE erläutert, warum seine Argumente nicht verfangen. ┃

Angriffspunkt sind die Verbringungskosten

Im Hinblick auf die Verbringungskosten trägt der Versicherer vor: Es sei doch ganz offensichtlich, dass der Sachverständige in seinem Schadengutachten nicht etwa angemessene Verbringungskosten kalkuliert habe. Stattdessen habe er den von der Werkstatt, die die Reparatur durchführen soll, immer berechneten Pauschalbetrag eingesetzt. Deshalb dürfe der Geschädigte nicht auf das Gutachten vertrauen. Somit sei er dadurch nicht geschützt.

Das ist in doppelter Hinsicht unsinnig: Denn zum einen kann der Geschädigte gar nicht erkennen, dass der Schadengutachter so vorgegangen ist. Denn er kann doch gar nicht wissen, dass das der Betrag ist, den die Werkstatt immer berechnet und nicht etwa ein kalkulierter Wert. Hinzu kommt: Steht zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bereits fest, welche Reparaturwerkstatt die Instandsetzung vornehmen wird, ist es einzig richtig, deren Preise zur Kalkulationsgrundlage zu machen. Schließlich werden auch deren Stundenverrechnungssätze und deren Ersatzteilpreise herangezogen. In einem von dem Versicherer anstelle eines Schadengutachtens gern favorisierten Kostenvoranschlag hätte die Werkstatt doch auch ihre Preise eingesetzt, und der subjektbezogene Schadenbegriff hätte dennoch Anwendung gefunden (BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 51/23, Leitsatz b, Abruf-Nr. 239195).

► Sachverständigenkosten

AG Langen hält ThermoScan-Kosten für verhältnismäßig

┃ Der Geschädigte muss auch bei reparierten Vorschäden den Nachweis führen, dass die Reparatur sach- und fachgerecht war. Denn das kann Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert haben, bei teilweiser Schadenüberdeckung aber auch auf die unfallbedingt entstandenen Reparaturkosten. Ob die Kosten für das vom Schadengutachter eingesetzte ThermoScan-Verfahren erstattungsfähig sind, war Stoff eines Streits vor dem AG Langen. ┃

ThermoScan-Verfahren wegen Beweisnot des Geschädigten geeignet

Das Gericht beschreibt zunächst die Beweisnot des Geschädigten bei Vorschäden und die Geeignetheit des ThermoScan-Verfahrens. Die Kosten in Höhe von 77,35 Euro hält es für angemessen und verhältnismäßig (AG Langen, Urteil vom 20.02.2024, Az. 57 C 121/23, Abruf-Nr. 239996, eingesandt von Sachverständiger Michael Ernst, Frankfurt). Zur Behauptung des Versicherers, die Kosten seien im Grundhonorar enthalten, sagt das Gericht: Es ist die betriebswirtschaftliche Entscheidung des Schadengutachters, was er einpreist und was er gesondert berechnet. Die gesonderte Berechnung hält es für sinnvoll, weil die Kosten nur bei Fahrzeugen mit Vorschaden entstehen. Das entspricht genau der Argumentation des BGH in der Desinfektionskosten-Entscheidung (BGH, Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 324/21, Abruf-Nr. 233276).

AG München bejaht
Erforderlichkeit
des Gutachtens

► Gutachterkosten

Polizeiliche Schadensschätzung auf 1.000 Euro: Geschädigter darf Einholung eines Gutachtens für erforderlich halten

| Schätzt die zur Unfallaufnahme hinzugezogene Polizei den Schaden in einer Größenordnung von ca. 1.000 Euro, wobei Differenzierungen zwischen Netto- und Bruttobetrag gerichtsbekannt regelmäßig nicht stattfinden, ist das ein Indiz dafür, dass der Geschädigte die Einholung eines Schadengutachtens für erforderlich halten darf. So der Schluss des AG München. |

Nach Ansicht des Gerichts gilt das auch dann, wenn der Schaden vom Gutachter am Ende nur auf einen Betrag in Höhe von 894,41 Euro netto taxiert wird. Hinzu kam im konkreten Fall, dass ein großflächiges Bauteil des Fahrzeugs betroffen war. Und da könne der Geschädigte bei einer derartigen Schadensausprägung schon nicht beurteilen, wie aufwendig Reparaturarbeiten sein werden und ob gar ein Austausch erforderlich sein würde (AG München, Urteil vom 28.02.2024, Az. 343 C 15068/23, Abruf-Nr. 240252, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen).

Wichtig | Die in den vergangenen zwei Jahren drastisch gestiegenen Reparaturkosten im Bereich der Unfallschadeninstandsetzung dürfen beim Thema Bagatellgrenze nicht außer Acht gelassen werden. So werden gewohnte Grenzen wie „1.000 Euro“ oder gar die hoffnungslos veralteten „750 Euro“ keinen Bestand haben, und zwar zurecht. Dem AG München ist aber darin beizupflichten, dass eine solche Zahl immer nur für eine erste Annäherung an die Rechtsfrage der Erforderlichkeit des Gutachtens taugt. Am Ende zählen die Umstände des Einzelfalls. Gutachter, die jedoch für jeden banalen Kleinkram-Fall „Umstände des Einzelfalls“ notfalls an den Haaren herbeiziehen wollen, sägen u. E. an dem Ast, auf dem sie sitzen. Denn jedenfalls bisher haben die Preissteigerungen rund um die Unfallschadenreparatur noch nicht zu einem „Ruck“ bei dem Betrag für die erste Annäherung geführt. Jeder um die Bagatellgrenze mit an den Haaren herbeigezogenen Argumenten geführte Rechtsstreit vergrößert das Risiko, dass der „Ruck durch das Land geht“.

► Standkosten

Restwertüberangebot des Versicherers und Standkosten: Verzögerungen bei Abholung im Verantwortungsbereich des Schädigers

| Benennt der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer einen Restwertkäufer, der mehr bietet als den im Gutachten genannten Betrag, und nimmt der Geschädigte das Angebot an, liegen Verzögerungen bei der Abholung im Verantwortungsbereich des Schädigers. Berechnet der das Fahrzeug aufbewahrende Abschleppunternehmer bis zur Abholung Standkosten (hier: 27 Tage zu 15 Euro netto), muss der Versicherer diese erstatten. Das entschied das AG Aue-Bad Schlema. |

Von den 27 Tagen entfielen zwölf auf das Warten auf den Restwertkäufer. Die Zeit davor summierte sich aus der Wartezeit auf das Gutachten und der Korrespondenz mit dem Versicherer (AG Aue-Bad Schlema, Urteil vom 28.02.2024, Az. 3 C 241/23, Abruf-Nr. 240245, eingesandt von Rechtsanwalt Sven Schönherr, Schwarzenberg/Erzgb.).

Abschleppunter-
nehmer berechnet
Kosten für 27 Tage

► Datenschutz

Löschung personenbezogener Daten bei Prüfberichtsfirmen – Versicherer ist als Auftraggeber in der Pflicht

Es ist zulässig, dass der Versicherer personenbezogene Daten des Geschädigten an die Firma übersendet, die für ihn Prüfberichte erstellt. Wenn der Vorgang jedoch abgeschlossen ist, müssen die Daten dort gelöscht werden. Für die Durchsetzung dieses Löschungsanspruchs ist derjenige verantwortlich, der die Daten dorthin gegeben hat, also der Versicherer. Das ist das Fazit eines – noch nicht rechtskräftigen – Urteils des AG Straubing. |

Der Löschungsanspruch wurde vom Gericht mit einem Gegenstandswert von 2.000 Euro bewertet, er wurde in einem Rechtsstreit um restlichen Schadenersatz gleichzeitig durchgesetzt. Eine vom Versicherer vorgelegte allgemeine und nicht auf den Einzelfall bezogene Bestätigung der Prüffirma, die Daten würden automatisch gelöscht, besagt nicht, dass sie im konkreten Einzelfall bereits gelöscht sind. Das ist also prozessual nicht ausreichend (AG Straubing, Urteil vom 15.03.2024, Az. 5 C 288/23, Abruf-Nr. 240425, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Zenger, Viechtach).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 517: Löschung persönlicher Daten (H/K) → Abruf-Nr. 47422902
- Rechtsanwaltstextbaustein RA042: Datenlöschung bei Dienstleistern bzw. Löschung im HIS (H/K) → Abruf-Nr. 47425481

► Wertminderung

Fahrzeug vor Unfall bereits verkauft – AG Rheinbach lässt Wertminderung aufgrund konkreten Verkaufsverlusts zu

War das nun verunfallte Fahrzeug bereits vor dem Unfall verkauft mit der Maßgabe, dass es bei Lieferung des unfallunabhängig bestellten neuen Fahrzeugs übergeben wird, kann die Wertminderung auch aufgrund des konkreten Verkaufsverlustes bestimmt werden. Zu diesem Schluss kommt das AG Rheinbach. |

Der Käufer war im Urteilsfall berechtigt vom Kauf zurückgetreten, denn er hat ein unfallfreies Fahrzeug gekauft, das der Verkäufer jetzt nicht mehr liefern kann. Der ersatzweise getätigte Verkauf nach der Instandsetzung brachte 4.000 Euro weniger ein. Diesen Differenzbetrag hat das AG Rheinbach unter dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns zugesprochen, abzüglich der 150 Euro, die der Versicherer bereits als Wertminderung erstattet hatte (AG Rheinbach, Urteil vom 25.01.2024, Az. 5 C 73/23, Abruf-Nr. 240251, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 441: Wertminderung bei Fahrzeugverkauf vor Unfall (H) → Abruf-Nr. 44902249
- Beitrag „Fahrzeug vor Unfall schon verkauft: Wertminderung nicht nur theoretisch, sondern ganz konkret“, UE 10/2017, Seite 12 → Abruf-Nr. 44892829
- Siehe auch AG Wolfsburg, Urteil vom 06.09.2017, Az. 22 C 83/17, Abruf-Nr. 196492

AG Straubing zeigt klare Kante



DOWNLOAD

Hier mobil weiterlesen



Entgangener Gewinn ist der Maßstab



IHR PLUS IM NETZ

Mehr dazu auf ue.iwwr.de

Verweisungs-
werkstatt liegt
in einem anderen
Gerichtsbezirk

► Fiktive Abrechnung

Neue Hinweise vom AG und LG Wuppertal zur Entfernung der Verweisungswerkstatt

Das AG und das LG Wuppertal (Berufungskammer) bringen in zwei älteren Beschlüssen, die UE Unfallregulierung effektiv im Zuge der aktuellen Berichterstattung über die Entfernungsentscheidungen übermittelt wurden, einen weiteren Aspekt in die Thematik der Entfernung der Verweisungswerkstatt und ihre daraus resultierende Unzumutbarkeit für den Geschädigten im Rahmen der fiktiven Abrechnung. |

Immer wiederkehrend sind die Wegüberwindungsargumente: 21,5 km Entfernung sind bei schlechter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel ohnehin unzumutbar, sagt das Amtsgericht. Und 23 km, die im Wesentlichen über die gerichtsbekannt stauanfällige BAB 46 führen, sind ebenfalls nicht zumutbar, sagt das Landgericht (AG Wuppertal, Hinweisbeschluss vom 14.02.2023, Az. 31 C 151/22, Abruf-Nr. 240432; LG Wuppertal, Beschluss vom 31.07.2019, Az. 8 S 33/18, Abruf-Nr. 240433, eingesandt von Rechtsanwalt Ingo Delorette, Wuppertal).

Wichtig | Beide Gerichte ergänzen, und das ist für UE neu, dass die jeweilige Verweisungswerkstatt in einem anderen Gerichtsbezirk liegt (für alle nicht Ortskundigen: Im dicht besiedelten Ruhrgebiet und Rheinland sind die Gerichtsbezirke flächenmäßig nicht groß, da führen regelmäßig schon kurze Wege in einen anderen Bezirk) – und damit der Aufwand im Rahmen von Gewährleistungsstreitigkeiten für den Geschädigten steigt.

► Ausfallschaden

Versicherer bietet Mietwagen an, Geschädigter stimmt zu, dann passiert nichts – AG Hohenstein-Ernstthal zeigt die Folgen

Versicherer bieten bei Haftpflichtschäden die Vermittlung eines günstigen Mietwagens an. Sie sind gewohnt, so gut wie nie liefern zu müssen, denn zumeist gibt sich das vermietende Autohaus mit dem niedrigeren Betrag zufrieden. Greift der Geschädigte aus dem Hinterland aber zu, steht der Versicherer vor einem Problem. Deren Folgen zeigt ein Urteil des AG Hohenstein-Ernstthal auf. |

Die einsendende Anwältin weiß aus Erfahrung, dass es den angebotenen Mietwagen in der Regel gar nicht gibt. Deshalb stimmt sie im Namen der Mandantschaft auch dann zu, wenn die bereits einen Mietwagen hat. Dann wendet sie sich wieder an den Versicherer und fragt, wo der Mietwagen bleibe. Das bleibt in der Regel erfolglos. Damit ist bewiesen, dass der Geschädigte gar nicht günstiger mieten konnte, und eine erhöhte Anwaltsgebühr spricht das lokale Gericht im Hinblick auf den Zusatzaufwand auch zu. In der Provinz kann Nachahmung daher nur empfohlen werden (AG Hohenstein-Ernstthal, Urteil vom 27.09.2023, Az. 4 C 341/23, Abruf-Nr. 240491, eingesandt von Rechtsanwältin Susann Hüttinger, Hohenfichte).

Abruf des günstigen
Mietwagens bleibt
meist erfolglos

REPARATURKOSTEN

Anzweifeln der AUDATEX- oder DAT-Werte als überhöht im Prüfbericht: Das sind die Folgen

| Noch kann UE nicht einschätzen, ob das Einzelfälle sind oder ob hier eine neue Welle anrollt. Jedenfalls hat eine kurze Abfrage bei Anwaltsskollegen ergeben, dass so etwas seit kurzer Zeit bereits dem einen oder anderen aufgefallen ist: Die Werte aus den beiden maßgeblichen Kalkulationssystemen werden als unzutreffend dargestellt. UE erläutert, wie sich das bei der Abrechnung von Haftpflichtschäden und im Regressfall auswirken kann. |

Prüfbericht hält Betrag aus Kalkulationssystemen für zu hoch

In einem Prüfbericht ist zu lesen: „Der im vorliegenden Gutachten angeführte Schadenumfang ist nachvollziehbar. Auch die erstellte Reparaturkalkulation entspricht den Kalkulationswerten von DAT. Dennoch ist die Lackierzeit von 19 AW zur Lackierung der Spiegelabdeckung inkl. Vorbereitungszeit überhöht. Diese entspricht zwar der Vorgabe des Abrechnungssystems, ist aber als praxisfremd einzustufen. Eine Dauer von 5,00 AW (30 Minuten) ist für diese Arbeitsgänge mehr als ausreichend und praxisgerecht. Eine entsprechende Korrektur wurde unsererseits vorgenommen.“

Dass Werkstätten und Lackierereien einzelne Positionen für zu knapp bemessen halten, ist nichts Neues. Doch die umgekehrte Situation ist UE bisher nicht begegnet. Um ein Bild der Situation zu bekommen, bittet UE alle Leser, solche Fundsachen an die Redaktion zu übermitteln. Insbesondere kann UE noch nicht erkennen, ob der obige Text „Handarbeit“ war oder bereits automatisiert ist. Da wird der Abgleich solcher Einwendungen hilfreich sein.

Bei konkreter Abrechnung von Haftpflichtschäden: Entwarnung!

Für die konkrete Abrechnung von Unfallschäden nach erfolgter Reparatur gilt bei Haftpflichtschäden zunächst einmal schadenrechtlich: Hat der Sachverständige das Gutachten auf Basis der Werte aus einem Kalkulationssystem erstellt und entspricht die Reparaturrechnung dem im Wesentlichen, greift der subjektbezogene Schadenbegriff.

Wenn die gesamte Schadenwelt einschl. der – wenn sich der Geschädigte darauf eingelassen hat – vom Versicherer entsandten Schadengutachter bisher mit diesen Systemen kalkuliert hat, kann man keinesfalls ernsthaft die Auffassung vertreten, dem Geschädigten hätte irgendeine Ungereimtheit in dem System auffallen müssen. Das auf AUDATEX oder DAT basierende System, mit Vorgabewerten zu kalkulieren, hat das Massengeschäft handhabbar gemacht. Immerhin verbirgt sich hinter dem Akronym „AUDATEX“ historisch das Konzept „Automatisierte DATenverarbeitung für EXpertensysteme“. Damit war die Zeit des „Schätzers“, wie unsere Altvordenen den Berufsstand der Schadengutachter damals durchaus zutreffend nannten, abgelaufen. Nun war eine pfenniggenaue und heute centgenaue Prognose der Standard.

Kalkulationswerte von DAT werden angezweifelt

Haben Sie ähnliche Erfahrungen gemacht?

Schadenrechtlich greift der subjektbezogene Schadenbegriff

Geschädigter darf sich auf „Systemwerte“ verlassen

Kalkulation passt
unterm Strich

Hat die Arbeit praktisch länger gedauert als theoretisch kalkuliert, war der Versicherer begünstigt; ging es schneller, hatte die Werkstatt den Vorteil. Im Schnitt stimmt es, und der Abrechnungsaufwand ist seither ebenso handhabbar wie der Aufwand der Kontrolle.

Das darf der Geschädigte ohne Weiteres für richtig halten. Wenn mit der neuen Linie des BGH vom Geschädigten Zahlung an die Werkstatt verlangt wird, gehen die Einwendungen des Versicherers hinsichtlich der Richtigkeit der vom Schadengutachter zugrunde gelegten Werte ins Leere.

AG Hamburg
bringt ...

Auf den Punkt gebracht hat das bereits das AG Hamburg. Dort hatte der Versicherer eingewandt: Der Fahrzeughersteller schreibe vor, für die Abrechnung von Garantiarbeiten müsse ein bestimmtes Lack-Kalkulationssystem angewandt werden. Der Versicherer wollte daraus herleiten, das System dürfe daher nur für Garantiarbeiten herangezogen werden. Für Unfallreparaturen müsse im Umkehrschluss ein anderes – dem Versicherer günstigeres – Kalkulationssystem verwendet werden. In einem Beschluss sagt das Gericht im Rechtsstreit der Geschädigten gegen den Versicherer:

... es auf den Punkt

„Vor allem: Welche rechtliche Durchschlagskraft sollte eine Reparaturempfehlung oder Reparaturrichtlinie der Firma XY auf den hiesigen Vertrag zwischen der Klägerin und Ihrer Werkstatt haben? Diese sollte fachgerecht nach Gutachten reparieren. Das hat sie getan. Das ist von der Klägerin zu bezahlen und von der Beklagten zu erstatten.“

Folgerichtig heißt es im Urteil: „Der Einwand der Beklagten, die Reparatur sei in dieser Weise nicht erforderlich, weil sich die Reparaturrichtlinie der Firma XY geändert hätten mit der Folge, dass zwei einzelne Positionen der Lackierkosten ... überhöht seien, verfängt nicht.“ (AG Hamburg, Beschluss vom 26.05.2017 und Urteil vom 21.06.2017, Az. 20a C 151/16, Abruf-Nr. 195733).

Bei fiktiver Abrechnung von Haftpflichtschäden wird es heftig

Versicherer wird
Prognose der
Schadenhöhe in
Frage stellen und ...

Bei der fiktiven Abrechnung von Haftpflichtschäden gibt es ja am Ende keine Rechnung, auf die sich der Geschädigte im Hinblick auf den subjektbezogenen Schadenbegriff stützen kann. Also wird der Versicherer behaupten, die Prognose der Schadenhöhe sei falsch. Und so hätte die Werkstatt in der „gedachten“ Rechnung für die gedachte Reparatur auch nicht abgerechnet.

... Gerichtsgutachter
werden überfordert
sein

Wenn die Gerichte nicht aus Gründen der Praktikabilität die bewährte Schätzungsmethode auf der Grundlage der AUDATEX oder DAT-Werte aufrechterhalten, müssten sie Fall für Fall aufklären, ob die im Schadengutachten zugrunde gelegten Werte passen oder nicht. Das wird eine bunte Spielwiese für die Gerichtsgutachter, die allerdings oftmals hoffnungslos überfordert sein werden. Denn die vergleichen seit Jahrzehnten auch nur die einzelnen Positionen der Rechnung mit den Vorgabewerten aus den Systemen. Zweifel, dass ein Gerichtsgutachter aus eigenem Wissen beurteilen kann, ob ein Arbeitsgang nun wirklich so lange dauert, sind wohl angebracht. Aus „jahrzehntelanger gutachterlicher Erfahrung“ oder mit „Handauflegen“ ist das nicht lösbar. Selbst eine einzelne – im Rahmen des Gutachtens ausprobierte

und handgestoppte – Arbeit ist kein Maßstab. Denn ein Handwerker ist schneller, der andere ist langsamer. Der eine hat diese Werkstattausrüstung und der andere hat jene. Da müssten also Versuchsreihen her.

Die UE-Prognose: Die Gerichte werden im Rahmen ihrer Schätzungen der Schadenhöhe gemäß § 287 ZPO bei der Anwendung der Werte aus den Systemen bleiben. Und sie können sich dabei auf den Gedanken des BGH stützen, der manches „im Interesse einer gleichmäßigen und praxisgerechten Regulierung“ löst (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, dort Rz. 14 Abruf-Nr. 133712). Die Aussicht auf endlose Beweisaufnahmen bei jeder fiktiven Abrechnung wird das berechtigte Motiv dafür sein. Der BGH würde eine solche Entscheidung in der Revision sicher nicht beanstanden, denn er stützt seit langer Zeit den „im Rahmen des § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichter.“

Gerichte werden weiter Werte aus den Systemen anwenden

Regress gegen die Werkstatt – Absicherung abwägen

Wenn eine konkrete Abrechnung mit dem subjektbezogenen Schadenbegriff (Geschädigter durfte sich auf das Schadengutachten mit den AUDATEX- oder DAT-Werten verlassen) für den Geschädigten erfolgreich ausgeht, wird mancher Versicherer versuchen, die Werkstatt in Regress zu nehmen. Die Grundlage wird die Abtretung des Geschädigten sein, mit der er dem Versicherer seine Rückforderungsansprüche gegen die Werkstatt, wenn sie denn bestehen, an den Versicherer übertragen hat.

Versicherer wird versuchen, Werkstatt in Regress zu nehmen

Sie werden also die Differenz zwischen dem selbst ge- oder erfundenen Wert und dem angeblich zu hohem Wert aus AUDATEX oder DAT zurückverlangen. Hier stellt sich dann dasselbe Problem wie oben beschrieben. Die Gerichtsgutachter werden ins Schleudern kommen. Allerdings wird das Kostenrisiko der Werkstatt dann auch drastisch steigen.

Kostenrisiko für Werkstatt steigt enorm

PRAXISTIPP | Zur Vorbeugung muss man als Werkstatt ernsthaft darüber nachdenken, mit dem Reparaturauftrag schlicht und einfach zu vereinbaren: „Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der vom Kalkulationssystem ‚XYZ‘ ermittelten Arbeitswerte.“ Dieser Satz muss im Auftrag an nicht versteckter Stelle geschrieben stehen. Dann ist allerdings auch eine Überschreitung der Werte rechtlich nicht möglich. Das ist also eine Abwägungsfrage von Chance und Risiko. Im Regress ist die Werkstatt dann aber sicher.

Werkstatt kann sich vorbeugend absichern

Regress gegen den Schadengutachter ist denkbar

Eine weitere Spielwiese zur Disziplinierung der Schadenwelt könnten Versuche der Versicherer sein, die Gutachter in Regress zu nehmen. Jedenfalls theoretisch wäre das auch der einzig sinnvolle Ansatz. Die These wird lauten: Wer sich Kfz-Sachverständiger nennt, müsse über das Durchschnittsmaß hinausgehenden Sachverstand haben und ihn auch anwenden. Also müsse er bemerken, wenn Werte in den Kalkulationssystemen nicht passen.

Folge könnte sein: Versicherer nimmt Schadengutachter in Regress

Dieser Ansatz ist nachvollziehbar. Denn anderenfalls müsste man bekennen, „AUDATEX- oder DAT-Stenotypist“ zu sein, der systemgläubig und ohne Sachverstand alle Werte nur ungeprüft übernimmt.

Der Gutachter hatte
nicht genau genug
hingeschaut

Schwache
Verteidigungslinie
des Gutachters

Entweder man ist
Sachverständiger
oder man ist nur
Dateneingabe

Was wäre im
umgekehrten Fall?

Schadengutachter
darf System
jedenfalls nicht blind
vertrauen

DOWNLOAD



Textbaustein
601
auf Seite 16



Entscheidung des LG München I passt für den Fall

Dafür gibt es bereits eine gerichtliche Vorbildentscheidung: Der Schadengutachter hatte eine Schadenposition, die offensichtlich war, nicht kalkuliert. Hätte er sie kalkuliert, wäre der Schaden von vornherein jenseits der 130-Prozent-Grenze gewesen. Der Versicherer wäre mit WBW minus Restwert davongekommen. Auf der Grundlage des fehlerhaften Gutachtens hatte der Geschädigte jedoch reparieren lassen, die Rechnung lag folgerichtig über den 130 Prozent, der Versicherer musste sie dennoch erstatten. Denn der Geschädigte durfte das Gutachten für zutreffend halten.

Der Schadengutachter hatte sich vor Gericht damit verteidigt, der Fehler im Gutachten sei eigentlich gar nicht von ihm, sondern vom Datendienstleister. Er werde sich doch wohl auf die gelieferten Daten verlassen dürfen. Das ist eine doppelt schwache Verteidigung:

- Zum einen war das sachlich nicht richtig. Denn bei der Schadenposition sah das Programm vor, dass der Schadengutachter eine Option zu beachten hatte, was er nicht tat.
- Noch schwerwiegender ist aber die Selbstverkleinerung der Gutachterrolle durch diesen Einwand. Hier lohnt es, in den Wortlaut des Urteils zu schauen: „Die Auffassung des Beklagten, er habe keine eigenen Prüfpflichten für die vom System der Nebenintervenientin erstellte Reparaturliste samt zugehöriger Reparaturkosten, würde ihn zum bloßen Systemeingabe ohne eigene Sachkompetenz degradieren. Das System der Nebenintervenientin ist nach zutreffender Bewertung allerdings nur ein Hilfsmittel für die Tätigkeit des Beklagten als Sachverständigen, dem es auch ohne dieses System möglich sein muss, seine Tätigkeit auszuführen. Sonst dürfte er sich kaum als Sachverständigen bezeichnen und als solcher tätig werden.“ (LG München I, Endurteil vom 12.10.2017, Az. 6 S 22775/16, Abruf-Nr. 197762).

Umgekehrter Ausgangsfall in Kombi mit Entscheidung des LG München I

Interessant wird es, wenn der Schadengutachter im Ausgangsfall dieses Beitrags (Spiegelabdeckung 19 oder 5 AW) den DAT-Wert um die 14 AW herabgesetzt hätte und damit der Schaden unterhalb der 130 Prozent geblieben wäre. Was hätte der Versicherer dazu wohl gesagt? Wir tippen: Der Schadengutachter sei verpflichtet, die Systemwerte anzuwenden.

Offensichtlich fehlerhafte Systemwerte sind zu korrigieren

Sagt der Sachverstand dem Schadengutachter, dass bei der einen oder anderen Position in den Systemen etwas nicht stimmen kann, darf und muss er sie korrigieren – nach beiden Seiten. Wer nun einwendet, er könne doch nicht jede Position einzeln anschauen, muss abwägen: Schlanke Arbeit versus gelegentliche Regressattacken. Das Argument, was bei AUDATEX oder DAT stehe, dürfe der Schadengutachter blind glauben, trägt jedenfalls nicht.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 601: Anzweifeln der AUDATEX- oder DAT-Werte (H) → Abruf-Nr. 49966714

REPARATURKOSTEN

Haupt- und Subunternehmer und die Rechnung des Subunternehmers an den Hauptunternehmer

| In der Ausgabe 12/2023 hat UE Unfallregulierung effektiv bereits umfangreich die Thematik „Subunternehmerleistung und Fremdrechnung“ erörtert. Aktuelle Vorgänge, die Probleme bereiten, veranlassen UE zu einer Ergänzung. UE sieht immer wieder Reparaturrechnungen, die zur Position der Lackierung eine der nachfolgenden oder ähnliche Formulierungen enthalten, wobei die einzelnen Positionen nicht aufgeschlüsselt sind: Lackierung gemäß Fremdrechnung: x Euro; Lackierung (Fremdleistung): x Euro. |

Für den Versicherer ist das die Aufforderung zum Tanz

Das ist für den Versicherer eine Steilvorlage, um seine üblichen Nebelkerzen zu werfen: Wenn ausdrücklich auf eine Fremdleistung oder Fremdrechnung verwiesen werde, müsse die Fremdrechnung offengelegt werden. Das gelte vor allem, weil mangels Aufschlüsselung der Einzelleistungen in der Reparaturrechnung deren Prüfung nicht möglich sei. Außerdem sei so nicht erkennbar, wer die Verbringung vorgenommen habe und ob die überhaupt vom Lackierer (der sei es doch sicher gewesen) berechnet wurde.

Bestimmte Reparaturrechnungen bieten Versicherern Steilvorlage

Am Ende kommt es auf alle diese Fragen überhaupt nicht an

Werden die Reparaturkosten vom Geschädigten mit anwaltlicher Hilfe durchgesetzt und wird Zahlung direkt an die Werkstatt verlangt, kommt es auf alle diese Fragen gar nicht an (BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 266/22, Abruf-Nr. 239193). Dann kommt es nämlich nur darauf an, dass die Reparaturrechnung im Wesentlichen mit dem Schadengutachten übereinstimmt. Eine Zusammenfassung der Lackierarbeiten unter einem einheitlichen Rechnungspunkt ist unschädlich, wenn die einzelnen zu lackierenden Teile dennoch aufgeführt sind. Die Einzelheiten ergeben sich dann aus dem Schadengutachten (AG Springe, Urteil vom 29.09.2023, Az. 4 C 8/23 (III), Abruf-Nr. 237972). Oder sie ergeben sich (aber die gutachterlichen Feststellungen sind immer die besseren!) aus dem Kostenvoranschlag.

Es gilt: Reparaturrechnung muss mit Schadengutachten übereinstimmen

Und dennoch: Verweis auf Fremdleistung ist nicht schlau

Schon, weil nicht jeder Unfallschaden anwaltlich bearbeitet wird, was erst recht für die Kaskoschäden gilt, halten wir es für sehr unklug, in der Reparaturrechnung auf eine Fremdleistung zu verweisen oder auf die Fremdrechnung. Wer ein Haus vom Generalunternehmer bauen lässt, bekommt doch schließlich auch keine Rechnung, in der jede auf dem Weg von der Baugrube zum fertigen Objekt geleistete Handwerkerarbeit als Fremdleistung ausgewiesen oder mit dem Hinweis „gemäß Fremdrechnung“ versehen ist.

Fremdleistungen sind nicht offenzulegen

Hauptunternehmer und Subunternehmer geht nämlich so: Der Hauptunternehmer, hier die Werkstatt, nimmt den Auftrag an und erledigt ihn im Rechtssinne selbst. Folglich ist der Hauptunternehmer im Außenverhältnis zum

Leistung im
Innenverhältnis ist
für Außenverhältnis
ohne Bedeutung

Umdenken bei der
Rechnungsstellung ist
erforderlich

Lackierarbeiten in
der eigenen Rech-
nung aufschlüsseln

Für Altfälle Urteils-
passage des LG
Baden-Baden nutzen

Kunden auch für die Qualität der beim Subunternehmer eingekauften Leistungen verantwortlich. Er kann Reklamationen nicht dorthin umlenken. Wenn er Leistungen beim Subunternehmer einkauft, verrechnet der Hauptunternehmer die im Außenverhältnis so, als habe er die Leistungen selbst erledigt. Das ist dem Hauptunternehmer-Subunternehmerverhältnis immanent.

Wie der Hauptunternehmer welche Leistung im Innenverhältnis beim Subunternehmer eingekauft hat, ist für das Außenverhältnis ohne Bedeutung. Das geht den Kunden nichts an. Für den Geschädigten kommt es im Hinblick auf die Abrechnung ihm gegenüber nur darauf an, dass die gewählte Berechnungsmethode und die berechnete Gesamtvergütung im Rahmen des Üblichen oder Vereinbarten (§ 632 Abs. 2 BGB) liegt (vgl. AG Münster, Hinweisbeschluss vom 17.05.2021 und Urteil vom 13.08.2021, Az. 59 C 1629/19, Abruf-Nr. 224498).

Das gilt auch für eingekaufte Materialien. Im Zuge einer Wartungsarbeit am Fahrzeug verkauft die Werkstatt den Zahnriemen, den Ölfilter, das Öl, die Bremsscheiben und Bremsklötze doch auch ohne jeden Hinweis auf ihren Einkauf. Sie verkauft das alles schlicht und einfach zu „ihrem“ Preis.

Die Praxis solcher Rechnungsstellung dringend überdenken

Wie es Versicherern gelingen konnte, die Legende zu verbreiten, rund um die Unfallschadenreparatur sei das anders, da müssten Fremdrechnungen oder Einkaufskonditionen offengelegt werden, bleibt UE ein Rätsel. Weil der Hinweis in der Rechnung auf Fremdleistungen oder -rechnungen nach den internen Arbeitsanweisungen einiger Versicherer aber offensichtlich Anlass für Nebelkerzen-Aktivitäten ist, rät UE dringend dazu, die Praxis zu überdenken. Das legendäre „Aber das haben wir doch schon immer so gemacht“-Argument ist keines.

PRAXISTIPP | Reibungsverluste vermeidet, wer die Lackierarbeiten in der eigenen Rechnung aufschlüsselt. Die können textlich aus der Rechnung des Lackierers übernommen werden.

Für laufende Altfälle muss der Kampf aufgenommen werden, und zwar ohne Offenlegung der Fremdrechnung. Denn legt man die offen, wird die absurde Reaktion sein, mehr als der Subunternehmer an den Hauptunternehmer berechnet habe, dürfe der nicht an den Auftraggeber berechnen. Da kann noch einmal das LG Baden-Baden aus einem Regressprozess Versicherer gegen Werkstatt zitiert werden: „Es ist der Beklagten durchaus zu gestatten, auch im Rahmen der Reparatur unfallgeschädigter Fahrzeuge Gewinne zu erzielen. Die Auffassung der Klägerin, die Beklagte dürfte der Geschädigten jede Leistung nur zum ‚Einkaufspreis‘ verkaufen, geht fehl.“ (LG Baden-Baden, Urteil vom 07.10.2021, Az. 3 S 5/21, Abruf-Nr. 225165).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur Bewältigung der Altfälle: Textbaustein 602: Ob Leistung vom Hauptunternehmer oder vom Subunternehmer durchgeführt wurde, spielt keine Rolle. Und: Die Subunternehmerrechnung muss nicht offengelegt werden → Abruf-Nr. 49974063

DOWNLOAD



Textbaustein
602
auf Seite 19

GUTACHTERKOSTEN

Die „Kein Zeitaufwands-Honorar“-Urteilssammlung wächst

| Weitere Urteile, die für die Gutachterkosten eine Pflicht zur Abrechnung nach Zeitaufwand ablehnen, haben UE erreicht: |

Neue kein Zeitaufwands-Honorar“-Urteile

Gericht	Urteil vom	Az.	Abruf-Nr.	ingesandt von
AG Amberg	20.02.2024	1 C 755/23	239997	Rechtsanwältin Andrea Sterl, Schwandorf
AG Bad Kissingen	05.03.2024	72 C 244/23	240185	Rechtsanwalt Gernot Spieß, Münnerstadt
AG Euskirchen	12.12.2024	013 C 359/23	240187	Rechtsanwalt Christoph Schepers, Frechen
AG Köln	07.03.2024	267 C 119/23	240188	Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim
AG Nördlingen	27.02.2024	3 C 735/23	240116	Sachverständiger Mario Müller, Wemding
AG Schwandorf	19.02.2024	2 C 833/23	239998	Rechtsanwältin Andrea Sterl, Schwandorf

Die Urteile werden immer mehr

Das sind die Argumente der Gerichte

Dem Urteil vom AG Euskirchen ist die Zeithonorarthematik, auf die die Klageerwidlung aufgebaut war, nur mittelbar zu entnehmen, wenn das Gericht zum Prüfbericht sagt: „In der Auswertung beschäftigt sich die Beklagte zu 1) nicht mit dem Einzelfall. Sie verweist vielmehr auf allgemeine Grundsätze und Behauptungen, die sie im Wesentlichen weder begründet, noch mit Quellen versieht. Aus den Ausführungen ergibt sich nicht, auf welchen Anknüpfungspunkten ihre Kontrollberechnung beruht. Insbesondere lässt sich den Ausführungen nicht entnehmen, auf welchen Annahmen der darin angesetzten Zeitaufwand von knapp 2,5 Stunden beruht.“

Anknüpfungspunkte fehlen im Prüfbericht

Das AG Köln hat ganz klar erkannt: „Soweit die Beklagte die Gefahr sieht, dass die Sachverständigen ihren Beurteilungsspielraum bei der Berechnung der Schadenshöhe ausnutzen und diesen zu hoch kalkulieren, um dann eine höhere Vergütung zu erzielen, spricht dies nicht gegen eine Abrechnung nach der Schadenshöhe. Ein – von der Beklagten unterstellt: unredlicher – Sachverständiger könnte auch die Dauer seiner Tätigkeit zu hoch abrechnen.“

Das AG Bad Kissingen sieht, dass gerichtliche Gutachten zum benötigten Zeitaufwand die Folge wären.

Folge wäre Gutachten zum Zeitaufwand

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Gutachterkosten: Die ‚Kein Zeitaufwands-Honorar‘-Urteilssammlung wächst“, UE 3/2024, Seite 3 → Abruf-Nr. 49908738
- Aktualisierte Rechtsprechungsübersicht „Gutachtenkosten: SV-Zeithonorarkampagne läuft ins Leere“ → Abruf-Nr. 49868696



DOWNLOAD

Rechtsprechungsübersicht



Kürzungen der
Versicherer sind an
der Tagesordnung

Kann man sich
gegen geschäfts-
schädigende
Schreiben wehren?

GUTACHTERKOSTEN

Unterlassungsklage gegen Zeithonorar-Argument: Wie gegen Versicherer geschickt vorgehen?

Die fernab der Rechtsprechung des BGH liegende Strategie mancher Versicherer, die Schadengutachter in eine Zeithonorar-Abrechnung zwingen zu wollen, führt in der Berufsgruppe der Kfz-Sachverständigen zu Unruhe. Den einen geht es ums Geld, den anderen daneben auch noch um den guten Ruf, wie eine Leserfrage zeigt. |

FRAGE: Das durch uns in Rechnung gestellte Honorar für unsere Gutachten liegt stets unterhalb der Ergebnisse der BVSK-Honorarbefragung. Die Fa. Logi-Check kürzt dennoch regelmäßig unser Honorar, die Versicherung versendet dann die Kürzungsberichte an unsere Auftraggeber. Abgesehen von der widersprüchlichen und falschen Rechtsauffassung kommt es immer häufiger vor, dass in die Berechnungen falsche Zahlen eingesetzt werden. Oftmals wird aus den Netto-Reparaturkosten lt. Gutachten nochmals die MwSt. abgezogen, oder die Wertminderung wird nicht berücksichtigt. Seit einiger Zeit lässt auch die Allianz durch die Fa. Control-Expert unsere Rechnungen kürzen. Meistens geht es um zwei oder drei Fotos, die angeblich nicht benötigt werden, oder um Fahrtkosten, die nicht erstattet werden, da in unserem Gutachten lt. Kürzungsbericht der Besichtigungsort nicht angegeben sei, obwohl dieser selbstverständlich angegeben ist.

Mit den Kürzungsberichten wird unseren Auftraggebern vorgegaukelt, wir berechneten ein überhöhtes Honorar. Aus unserer Sicht ist dies geschäftsschädigend und könnte dazu führen, dass wir Auftraggeber verlieren. Können wir uns dagegen wehren, z. B. durch eine Unterlassungsklage?

ANTWORT: Eine falsche Rechtsauffassung ist per se nicht unzulässig und kann deshalb auch nicht per Unterlassungsklage unterbunden werden. Anders ist es bei falschen Tatsachenbehauptungen; diese sind angreifbar.

Nur falsche Tatsachenbehauptungen sind angreifbar

Wenn in den Prüfberichten Tatsachen falsch dargestellt werden, wenn z. B. behauptet würde, nach der Rechtsprechung des BGH müsse der Schadengutachter auf Zeitaufwandsbasis abrechnen, wird das zur geschäftsschädigenden unwahren Tatsachenbehauptung, die in einen Unterlassungsanspruch führen kann. Die von Ihnen beschriebenen fehlerhaft angewendeten Berechnungsgrundlagen sind auch im Tatsachenbereich angesiedelt. Ein einmaliger Anwendungsirrtum wäre nicht abnehmbar.

Die relevante Thematik ist das Werkvertragsrecht

In einer Auseinandersetzung um einen Unterlassungsanspruch kommt es tatsächlich auf die werkvertragliche (Vor-)Frage an, ob der Schadengutachter „so“ oder „so“ abrechnen darf. Die schadenrechtliche Frage, ob der Geschädigte eine fehlerhafte Abrechnung erkennen könnte, ist eine andere.

Deshalb reklamieren wir ausnahmsweise auch nicht Ihre Formulierung in Ihrer Fragestellung, dass „unser Honorar“ oder „unsere Rechnung“ gekürzt werde. Denn am Ende wird ja der Schadenersatzanspruch des Geschädigten beschnitten mit der Folge, dass zu wenig Schadenersatz zur Verfügung steht, um auf Ihre Rechnung gebucht zu werden.

So bereiten Sie Unterlassungsklagen optimal vor

Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklagen sind teuer und nicht immer ein Selbstläufer. Deshalb will so etwas gut vorbereitet sein. Unabhängig von den Kosten sitzt der auf Unterlassung in Anspruch genommene Gegner anschließend ja auf einem noch höheren Ross, wenn er den Rechtsstreit um die Unlauterkeit seines Verhaltens gewinnt.

Deshalb raten wir dazu, einen solchen Streit optimal vorzubereiten. Zur optimalen Vorbereitung könnte helfen:

- Es sollten mehrere Vorgänge mit falschen Tatsachenbehauptungen identifiziert und archiviert werden, die denselben Versicherer betreffen.
- Zwei oder drei Schadenersatzprozesse um die Zeithonorarthermatik sollten beim Gericht Ihres Bürositzes bereits gewonnen sein. Der Rechtsanwalts-Textbaustein RA065 (→ Abruf-Nr. 49585910) ist die Arbeitshilfe für die Argumentation gegen Zeithonorar.
- Perfekt wäre es, wenn man auch einen werkvertraglichen Prozess um die Zeithonorarfrage gewonnen hätte. Das kann man etwa auf diese Weise erreichen: Man suche einen „geländegängigen“ Kunden, der so einen Prüfbericht bekommen hat. Der schreibt dann an den Schadengutachter, wenn die Rechtslage so sei, wie vom Versicherer beschrieben, zahle er natürlich den Restbetrag auch nicht. Dann wird dieser Kunde aus dem Gutachtenvertrag heraus, also werkvertraglich verklagt. Auch dort hilft auf der Seite des Gutachters, der dann der Kläger ist, die Argumentationslinie aus dem Baustein RA065. Das kann eigentlich nicht schiefgehen. Und wenn es gegen jede Wahrscheinlichkeit doch schiefgeht, wird niemand davon erfahren. Denn das ist dann ja ein Rechtsstreit „unter Freunden“.

Wenn alles perfekt vorbereitet ist, kann man das Unterfangen wagen, gegen den Versicherer auch wettbewerbsrechtlich vorzugehen. Aus der Hüfte geschossen erscheint es UE zu gefährlich. Das mag alles recht lange dauern, aber sowohl das Kostenrisiko als auch das Risiko, die Gegenseite auf ein allzu hohes Ross zu setzen, ist dann minimiert.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Rechtsanwaltstextbaustein RA065: Klagebaustein gegen die LogiCheck Argumente Zeithonorar und diverse Nebenkosten → Abruf-Nr. 49585910
- Rechtsprechungsübersicht „Gutachtenkosten: SV-Zeithonorarkampagne läuft ins Leere“ → Abruf-Nr. 49868696

Es kommt auf die werkvertragliche (Vor-)Frage an

Jeder Schuss sollte im Wettbewerbsrecht ein Treffer sein

Vorgänge prüfen

Gibt es Urteile beim Gericht Ihres Bürositzes?

Werkvertraglichen Prozess anstrengen

Nach der perfekten Vorbereitung kann man es wagen



DOWNLOAD

Rechtsanwalts-
textbaustein RA065



TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 7



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 49966714
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 601 / Anzweifeln der AUDATEX- oder DAT-Werte (H)

Anmerkung | Wenn ein Versicherer diesen Weg geht, wird er definitiv nicht klein beigeben. Denn aus Sicht des Versicherers soll ja das gesamte System geknackt werden. Also ist das zweifelsfrei Anwaltssache.

■ Variante: Anzweifeln der AUDATEX - oder DAT-Werte ist schadenrechtlich ohne Relevanz (konkrete Abrechnung)

Sie zweifeln die Relevanz der vom Schadengutachter herangezogenen Arbeitswerte aus dem von ihm verwendeten Kalkulationssystem an.

Das Fahrzeug wurde tatsächlich repariert, die Reparaturrechnung liegt Ihnen vor. Für die konkrete Abrechnung von Unfallschäden nach erfolgter Reparatur gilt bei Haftpflichtschäden zunächst einmal schadenrechtlich: Hat der Sachverständige das Gutachten auf Basis der Werte aus einem Kalkulationssystem erstellt und entspricht die Reparaturrechnung dem im Wesentlichen, greift der subjektbezogene Schadenbegriff. Es wird Zahlung an die Werkstatt verlangt, der Rückforderungsanspruch des Geschädigten gegen die Werkstatt, wenn er denn besteht, kann gern an Sie abgetreten werden (BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 266/22).

Wenn die gesamte Schadenwelt einschl. der – wenn sich der Geschädigte darauf eingelassen hat – vom Versicherer entsandten Schadengutachter bisher mit diesen Systemen kalkuliert hat, kann man keinesfalls ernsthaft die Auffassung vertreten, dem Geschädigten hätte irgendeine Ungereimtheit in dem System auffallen müssen. Das auf AUDATEX oder DAT basierende System, mit Vorgabewerten zu kalkulieren, hat das Massengeschäft handhabbar gemacht. Immerhin verbirgt sich hinter dem Akronym „AUDATEX“ historisch das Konzept „AUTomatisierte DATenverarbeitung für EXpertensysteme“. Damit war die Zeit des „Schätzers“, wie unsere Altvordenen den Berufsstand der Schadengutachter damals durchaus zutreffend nannten, abgelaufen. Nun war eine pfenniggenaue und heute centgenaue Prognose der Standard.

Hat die Arbeit praktisch länger gedauert als theoretisch kalkuliert, war der Versicherer begünstigt, ging es schneller, hatte die Werkstatt den Vorteil. Im Schnitt stimmt es, und der Abrechnungsaufwand ist seither ebenso handhabbar wie der Aufwand der Kontrolle.

Das darf der Geschädigte ohne Weiteres für richtig halten. Wenn mit der neuen Linie des BGH vom Geschädigten Zahlung an die Werkstatt verlangt wird, gehen die Einwände des Versicherers hinsichtlich der Richtigkeit der vom Schadengutachter zugrunde gelegten Werte ins Leere.

Auf den Punkt gebracht hat das bereits das AG Hamburg. Dort hatte der Versicherer eingewandt: Der Fahrzeughersteller schreibe vor, für die Abrechnung von Garantiarbeiten müsse ein bestimmtes Lack-Kalkulationssystem angewandt werden. Der Versicherer wollte daraus herleiten, das System dürfe daher nur für Garantiarbeiten herangezogen werden. Für Unfallreparaturen müsse im Umkehrschluss ein anderes – dem Versicherer günstigeres – Kalkulationssystem verwendet werden. In einem Beschluss sagt das Gericht im Rechtsstreit der Geschädigten gegen den Versicherer:

„Vor allem: Welche rechtliche Durchschlagskraft sollte eine Reparaturempfehlung oder Reparaturrichtlinie der Firma XY auf den hiesigen Vertrag zwischen der Klägerin und Ihrer Werkstatt haben? Diese sollte fachgerecht nach Gutachten reparieren. Das hat sie getan. Das ist von der Klägerin zu bezahlen und von der Beklagten zu erstatten.“

Folgerichtig heißt es im Urteil: „Der Einwand der Beklagten, die Reparatur sei in dieser Weise nicht erforderlich, weil sich die Reparaturrichtlinie der Firma XY geändert hätten mit der Folge, dass zwei einzelne Positionen der Lackierkosten ... überhöht seien, verfängt nicht.“ (AG Hamburg, Beschluss vom 26.05.2017 und Urteil vom 21.06.2017, Az. 20a C 151/16).

Wir bitten nunmehr um korrekte Erstattung des Schadenersatzes.

■ **Version: Anzweifeln der AUDATEX- oder DAT-Werte ist schadenrechtlich ohne Relevanz (fiktive Abrechnung)**

Sie zweifeln die Relevanz der vom Schadengutachter herangezogenen Arbeitswerte aus dem von ihm verwendeten Kalkulationssystem an. Unabhängig davon, dass Ihre Behauptungen ins Blaue hinein erfolgen, die Systeme jedoch auf Versuchsreihen basieren, werden Sie damit kaum Erfolg haben.

Beachten Sie bitte im Rahmen dieser fiktiven Abrechnung die grundlegende Linie des BGH, die er im Urteil zu den zu erstattenden Beilackierungskosten dargelegt hat:

„Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der fiktiven Abrechnung eines Fahrzeugschadens – auch hinsichtlich anderer Positionen – stets eine (gewisse) Unsicherheit verbleibt, ob der objektiv zur Herstellung erforderliche (ex ante zu bemessende) Betrag demjenigen entspricht, der bei einer tatsächlichen Durchführung der Reparatur angefallen wäre oder anfallen würde.“ (BGH, Urteil vom 17.09.2019, Az. VI ZR 396/18, dort Rz. 14).

Es geht also um eine ex ante zu bemessende Schätzung der Schadenhöhe.

Wenn die Gerichte nicht aus Gründen der Praktikabilität die bewährte Schätzungsmethode auf der Grundlage der AUDATEX oder DAT-Werte aufrechterhalten würden, müssten sie Fall für Fall aufklären, ob die im Schadengutachten zugrunde gelegten Werte passen oder nicht. Das wird eine bunte Spielwiese für die Gerichtsgutachter, die allerdings oftmals hoffnungslos überfordert sein werden. Denn die vergleichen (wie auch die bei den Versicherern angestellten Sachverständigen) seit Jahrzehnten auch nur die einzelnen Positionen der Rechnung mit den Vorgabewerten aus den Systemen.

Zweifel, dass ein Gerichtsgutachter aus eigenem Wissen beurteilen kann, ob ein Arbeitsgang nun wirklich so lange oder so lange dauert, sind wohl angebracht. Mit „jahrzehntelanger gutachterlicher Erfahrung“ oder mit „Handauflegen“ ist das nicht lösbar. Selbst eine einzelne im Rahmen des Gutachtens ausprobierte und handgestoppte Arbeit ist kein Maßstab, denn der eine Handwerker ist schneller, der andere ist langsamer. Der eine hat diese Werkstattausstattung und der andere hat jene. Da müssten also Versuchsreihen her.

Deren Kosten werden den rechtenschutzversicherten Geschädigten wenig beeindrucken, aber dem beklagten Versicherer in ungezählten Fällen zur Last fallen. Nämlich dann, wenn sich herausstellt, dass die Werte aus den Kalkulationssystemen im Großen und Ganzen doch passen.

Unsere Prognose: Die Gerichte werden im Rahmen ihrer Schätzungen der Schadenhöhe gemäß § 287 ZPO bei der Anwendung der Werte aus den Systemen bleiben. Und sie können sich dabei auf den Gedanken des BGH stützen, der manches „im Interesse einer gleichmäßigen und praxisgerechten Regulierung“ löst (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, dort Rz. 14).

Die Aussicht auf endlose Beweisaufnahmen bei jeder fiktiven Abrechnung wird das berechtigte Motiv dafür sein. Der BGH würde eine solche Entscheidung in der Revision sicher nicht beanstanden, denn er stützt seit langer Zeit den „im Rahmen des § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichter.“

Wir bitten also nun um korrekte Abrechnung des Schadenersatzes auf der Grundlage des vorliegenden Schadengutachtens.

TEXTBAUSTEIN 602 / Leistung vom Haupt- oder Subunternehmer (H)

Ob eine Leistung vom Hauptunternehmer oder vom Subunternehmer durchgeführt wurde, spielt keine Rolle. Und: Die Subunternehmerrechnung muss nicht offengelegt werden.

Hier gilt der subjektbezogene Schadenbegriff. Auf alles Nachfolgende hat der Geschädigte keinen Einfluss.

Geht man hilfsweise der Argumentation Ihres Hauses dennoch nach, gilt:

Zwar wurde in der Reparaturrechnung auf eine Fremdleistung verwiesen. Doch kommt es ausschließlich auf den Endbetrag der Reparaturrechnung an.

Hauptunternehmer und Subunternehmer geht nämlich so:

- Der Hauptunternehmer, hier die Werkstatt, nimmt den Auftrag an und erledigt ihn im Rechtssinne selbst. Folglich ist der Hauptunternehmer im Außenverhältnis zum Kunden auch für die Qualität der beim Subunternehmer eingekauften Leistungen verantwortlich. Er kann Reklamationen nicht dorthin umlenken.
- Wenn er Leistungen beim Subunternehmer einkauft, verrechnet der Hauptunternehmer die im Außenverhältnis so, als habe er die Leistungen selbst erledigt. Das ist dem Hauptunternehmer-Subunternehmerverhältnis immanent. Es muss noch nicht einmal offengelegt werden, dass Teilleistungen durch einen Subunternehmer erledigt wurden.

Wie der Hauptunternehmer welche Leistung im Innenverhältnis beim Subunternehmer eingekauft hat, ist für das Außenverhältnis ohne jede Bedeutung. Das geht den Kunden und damit auch den Versicherer gar nichts an.

Für den Geschädigten kommt es im Hinblick auf die Abrechnung ihm gegenüber nur darauf an, dass die gewählte Berechnungsmethode und die berechnete Gesamtvergütung im Rahmen des Üblichen oder Vereinbarten (§ 632 Abs. 2 BGB) liegt (vgl. AG Münster, Hinweisbeschluss vom 17.05.2021 und Urteil vom 13.08.2021, Az. 59 C 1629/19).

Aus diesem Grunde muss dem Kunden und damit auch dem Versicherer niemals die Einkaufsrechnung für die Subunternehmerleistung offengelegt werden.

Die Werkstatt muss es nicht und der Kunde kann es nicht. Auf den Punkt hat letzteres das AG Otterndorf gebracht, das feststellte: Der Geschädigte ist gar nicht in der Lage, die Rechnung des Lackierers vorzulegen, weshalb er dazu auch nicht verpflichtet sein kann: „Mangels Rechtsbeziehung zwischen dem Geschädigten und dem Subunternehmer hat der Geschädigte gegen den Subunternehmer keinen Anspruch auf Offenlegung der Rechnung. Auch aus dem Werkvertrag mit der beauftragten Fachwerkstatt kann der Geschädigte die Offenlegung der Fremdleistungsvereinbarung mit dem Subunternehmer regelmäßig nicht verlangen.“ (AG Otterndorf, Urteil vom 10.02.2022, Az. 2 C 239/21).

Als Versicherer könnten Sie aus der offengelegten Rechnung auch nichts herleiten. In einem Regressprozess des Versicherers gegen eine Werkstatt, die also deshalb dort die Beklagte war, hat das AG Baden-Baden entschieden:



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 11



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 49974063
auf ue.iww.de

„Es ist der Beklagten durchaus zu gestatten, auch im Rahmen der Reparatur unfallgeschädigter Fahrzeuge Gewinne zu erzielen. Die Auffassung der Klägerin, die Beklagte dürfe der Geschädigten jede Leistung nur zum „Einkaufspreis“ verkaufen, geht fehl.“ (LG Baden-Baden, Urteil vom 07.10.2021, Az. 3 S 5/21).

Das LG Berlin sagt, für die Berechnung der Verbringungskosten durch die Werkstatt komme es nicht darauf an, was die im Verhältnis zum Subunternehmer dafür gezahlt hat. Wörtlich: „Ob die Werkstatt selbst die in Rechnung gestellten 235 € netto aufbringen muss, ist unerheblich. Sie ist nicht verpflichtet, ausgehandelte Pauschalbeträge für Transporte durch Dritte weiterzugeben.“ (LG Berlin, Urteil vom 07.09.2021, Az. 45 O 203/19).

Entscheidend ist einzig und allein, ob der Preis, den der Hauptunternehmer an den Kunden berechnet, dem Vereinbarten oder – wenn nichts vereinbart ist – dem Üblichen entspricht (AG Münster, Hinweisbeschluss vom 17.05.2021 und Urteil vom 13.08.2021, Az. 59 C 1629/19).

Deshalb kommt es auch auf die gern thematisierte Fragestellung gar nicht an, ob die Werkstatt oder der Lackierer den Transport erledigt hat und wie ggf. – wenn es der Lackierer war – die Rechnung im Innenverhältnis aussieht (AG Coburg, Urteil vom 07.07.2017, Az. 11 C 607/17; AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 28.06.2017, Az. 814 C 12/17; AG Otterndorf, Urteil vom 19.12.2017, Az. 2 C 312/17).

Und auch wenn die Rechnung des Lackierers an die Werkstatt keine Position für die Verbringung enthielte, hat der Lackierer nicht kostenlos transportiert. Er hat den Transport lediglich nicht gesondert berechnet, sondern im Gesamtpreis inkludiert (AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 28.06.2017, Az. 814 C 12/17; AG Coburg, Urteil vom 07.07.2017, Az. 11 C 607/17).

Doch selbst, wenn sie entgegen jeder betriebswirtschaftlichen Logik und absurder Weise am „das hat die Werkstatt nichts gekostet“ festhalten wollen: Auch im Innenverhältnis „geschenkte“ Leistungen dürfen im Außenverhältnis verkauft werden.

Da mag ein plakatives Beispiel bei der Einordnung helfen: Der Handelsvertreter überlässt dem Friseur eine nennenswerte Menge eines neuen Produktes kostenlos als „Probchen“. Dahinter steckt die Hoffnung, dass deren Anwendung im Praxiseinsatz den Friseur überzeugt und er das Mittel demnächst kauft.

Wer, der den Anspruch hat, ernst genommen zu werden, würde nun sagen, die nächsten Friseurleistungen unter Anwendung dieser Proben müssten „solange der Vorrat reicht“ zu einem geringeren Preis verkauft werden, weil die Pflegemittel im Einkauf nichts gekostet haben?

Wir bitten nun also um korrekte Abrechnung.